

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Grünanlage Breslauer Straße („Grünes Band“) in Bergneustadt vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergneustadt vom 24.06.2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Grünanlage Breslauer Straße in Bergneustadt erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Grünanlage Breslauer Straße, die aus den Flurstücken Gemarkung Bergneustadt, Flur 7, Flurstücke 3901, 3875, 3587, 3586, 2931, 2932, 2933, 2604, und den Flurstücken Gemarkung Bergneustadt, Flur 5, Flurstücke 4327, 4328, 2366, 2367, 4333, 2651 2450 und 4332 gebildet wird.

(2) Der genaue Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan durch Markierung kenntlich gemacht. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Entsprechend der fertiggestellten und in Betrieb genommenen Flächen in der Grünanlage wird der Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sukzessive angepasst, ohne dass es einer jeweiligen Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung bedarf.

## **§ 2 Alkoholkonsumverbot**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,  
a) alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren  
b) alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

## **§ 3 Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Veranstaltungen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Buchstabe a) in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert
2. entgegen § 2 Buchstabe b) in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
  - (2) Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
  - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei vorsätzlichem Handeln mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro und bei fahrlässigem Handeln mit einem Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 5**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die ordnungsbehördliche Verordnung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft.